



**Thema: Steuerliche Maßnahmen Koa-Beschluss v. 03.06.2020**

Erstelldatum: 04.06.2020

Verfasser: Kevin Günther

Tel.: 030 - 22777888

**I. Senkung Mehrwertsteuersatz (Tz. 1)**

- Regelsatz von 19 % auf 16 %
- Ermäßigter Satz von 7 % auf 5 %
- Befristet auf den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020
- Kosten: 20 Mrd. Euro

**II. Einfuhrumsatzsteuer (Tz. 4)**

- Fälligkeit wird auf den 26. des Monats verschoben
- Führt zu einem Liquiditätseffekt i.H.v. 5 Mrd. Euro bei den Unternehmen
- Kosten: Verschiebungseffekt 5 Mrd. Euro (2,5 Mrd. Euro beim Bund)

**III. Behandlung steuerlicher Verluste (Tz. 5)**

- Erhöhung der Rücktragsmöglichkeit in den Jahren 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung)
- Corona-Rücklage für Jahresabschluss 2019, mit Auflösung bis Ende 2022
- Kosten: Verschiebungseffekt 2 Mrd. Euro (1 Mrd. Euro beim Bund)

**IV. Einführung degressive AfA (Tz. 6)**

- Faktor 2,5 und max. 25 % pro Jahr
- Bewegliche Güter des Anlagevermögens
- Für die Steuerjahre 2020 und 2021
- Kosten: Vorzieheffekt 6 Mrd. Euro (3 Mrd. Euro beim Bund)

**V. „Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen“ (Tz. 7)**

- Einführung des Optionsmodells für Personengesellschaften
- Erhöhung des Faktors auf 4,0 bei dem anrechenbaren GewSt-Betrag
- Kosten: 0,3 Mrd. Euro

**VI. Gewerbesteuer (Tz. 19)**

- Der Freibetrag bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wird auf 200.000 Euro erhöht
- Ausgleich der ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen (hälftig durch Bund und Länder)
- Kosten: 5,9 Mrd. Euro



**VII. Kinderbonus (Tz. 26)**

- Einmalig in Höhe von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind
- Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet und nicht auf die Grundsicherung angerechnet
- Kosten: 4,3 Mrd. Euro

**VIII. Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende (Tz. 29)**

- Befristet auf 2 Jahre
- Von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro
- Kosten: 0,75 Mrd. Euro

**IX. Erhöhung des Forschungszulage (Tz. 32)**

- Bemessungsgrundlage für auf 4 Mio. Euro pro Unternehmen erhöht
- Rückwirkend zum 01.01.2020 bis zum 31.12.2025
- Kosten: 1 Mrd. Euro

**X. Kfz-Steuer (Tz. 35 a.)**

- Bemessungsgrundlage wird zum 01.01.2021 hauptsächlich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer bezogen
- Oberhalb von 95g CO<sub>2</sub>/km erfolgt ein stufenweiser Anstieg
- Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos wird bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

**XI. Innovationsprämie für E-Autos (Tz. 35 b.)**

- bei einem Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro steigt die Förderung des Bunds auf 6.000 Euro
- befristet bis zum 31.12.2021
- Die Grenze für die 0,25 %-Besteuerung von Dienstwagen steigt bei rein-elektrischen Modellen auf 60.000 Euro.
- Kosten: 2,2 Mrd. Euro